Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Lieferungen und Leistungen jeder Art bezieht Frequentis Comsoft ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEKB) und etwaigen gesondert einbezogenen besonderen Vertragsbedingungen oder anderen schriftlichen Vereinbarungen. Bei Widersprüchen in der Bestellung gehen die Regelungen aus den besonderen Vertragsbedingungen oder anderen schriftlichen Vereinbarungen den Regelungen aus diesen Einkaufsbedingungen vor. Allfällige Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers erlangen keine Gültigkeit. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Frequentis Comsoft. Auch das Abgehen von der Schriftform ist schriftlich zu vereinbaren. Nimmt Frequentis Comsoft die Lieferung/ Leistung entgegen, ohne den AGB des Auftragnehmers ausdrücklich zu widersprechen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass Frequentis Comsoft die AGB des Auftragnehmers angenommen hat. Eine systembedingte Zustimmung zu Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers bei Online-Bestellungen als Voraussetzung zur Bestellabwicklung wird ausdrücklich nicht anerkannt bzw. zurückgezogen. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den AGB des Auftragnehmers.

1.2 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers werden Teil eines komplexen Gesamtsystems im sicherheitskritischen Bereich. Leistungsstörungen an Einzelleistungen können Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervorrufen, z.B. bei Terminverschiebungen, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzug in der Abnahme durch Kunden von Frequentis Comsoft, Stehzeiten. Kostenfolgen können besonders schwerwiegend bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Frequentis Comsoft über beabsichtigte Unteraufträge zeitgerecht zu informieren und sich diese von Frequentis Comsoft vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Die Genehmigung einer Subvergabe schränkt die Verpflichtungen des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftragnehmer ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer voll verantwortlich wie für sein eigenes Handeln und Unterlassen.

2 Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen

2.1 An Frequentis Comsoft abgegebene Angebote sind für Frequentis Comsoft unverbindlich und kostenlos. Nur vom Frequentis Comsoft-Einkauf erteilte schriftliche Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind verbindlich. Die Kommunikation erfolgt hierbei in elektronischer Form (per Email). Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Frequentis Comsoft.

2.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen Auftragnehmer und Frequentis Comsoft geschlossenen Vertrages gilt folgende Reihenfolge:

a) Bestellung, Abrufe;
b) die in der Bestellung genannten Auftragsanlagen, Beilagen;
c) Besondere Vertragsbedingungen oder andere schriftliche Vereinbarungen;
d) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEKB) einschließlich etwaiger Anlagen zu diesen AEKB.

2.3 Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer schriftlich in elektronischer Form längstens innerhalb einer Woche zu bestätigen oder zu kommentieren, ansonsten gilt die Bestellung als angenommen. Frequentis Comsoft kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihr hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden können, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht binnen einer Woche nach Eingang schriftlich bestätigt oder kommentiert hat (Auftragsbestätigung), es sei denn, dass die Lieferungen und Leistungen inzwischen erbracht sind.

2.4 Der Auftragnehmer wird die seinen Lieferungen und Leistungen zugrundeliegenden Dokumente (wie beispielsweise Spezifikationen, technische Anforderungen) auf Vollständigkeit und Klarheit hin prüfen und allenfalls festgestellte Widersprüche und Fehler schriftlich aufzeigen, widrigenfalls er sich nicht darauf berufen kann.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die vom Auftragnehmer angebotenen Preise verbindlich und verstehen sich als Höchstpreise. Senkt der Auftragnehmer seine Preise, so gilt der herabgesetzte Preis anstelle des ursprünglich vereinbarten Preises.

3.2 Zölle, Steuern, Rechtsgebühren und Transportkosten, Kosten für Verpackung, Versicherung oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich als Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und gelten, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, als Preise in Euro (EUR). Frequentis Comsoft ist berechtigt von jeder Zahlung die Steuern, die von der zuständigen Steuerbehörde vorgeschrieben sind, einzubehalten und an diese abzuführen gegen Übermittlung der zugrundeliegenden Zahlungsbestätigungen oder entsprechenden Dokumente für diese Steuerzahlungen.

3.3 Die Preise gelten gem. den Bedingungen des Artikels 4, es sei denn, es sind im Einzelfall andere Lieferbedingungen schriftlich vereinbart. Die angegebenen Preise beinhalten auch die Kosten für die Rücknahme und Entsorgung durch den Auftragnehmer (gemäß Directive 2012/19/EU WEEE).

3.4 Die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der vollständigen Rechnung, nach vertragskonformer Lieferung und Leistung und Beseitigung allfälliger Mängel, vorbehaltlich der Liefer- und Leistungsprüfung durch Frequentis Comsoft. Rechnungen sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung (Bestellnummer oder Kommission) und Prüfung (z.B. Tätigkeitsnachweise, Lieferscheine) notwendigen Unterlagen an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse von Frequentis Comsoft einzureichen. Es gilt folgendes Zahlungsziel: 21 Tage mit 3% Skonto, 45 Tage netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Leistet Frequentis Comsoft eine Zahlung vor Übergabe der Lieferung oder Leistung, so ist der Auftragnehmer auf Aufforderung von Frequentis Comsoft verpflichtet, Frequentis Comsoft für die Gültigkeit der Zahlung eine Sicherheit entsprechend den Vorgaben von Frequentis Comsoft in Höhe der Zahlung zu stellen.

4 Liefertermin und -konditionen

4.1 Die Anlieferung erfolgt frei benannter Lieferadresse, bzw. Bestimmungsort (DDP, Incoterms 2020) zur angeführten Lieferadresse und zu den bekannten Warenannahmezeiten. Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung haben Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung und Mengenangaben zu enthalten. Auf Lieferscheinen sind darüber hinaus, sofern anwendbar, Colli-Anzahl, Seriennummern (auf Wunsch von Frequentis Comsoft auch als Barcode), Zolltarifnummern und Date-Codes anzugeben. Bei fehlenden Dokumenten und/oder Angaben, erfolgt die Lagerung bis zu deren Eintreffen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

4.2 Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist ausgeschlossen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Frequentis Comsoft zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind als Fixtermine verbindlich. Vorlieferungen bedürfen der Zustimmung von Frequentis Comsoft. Erfolgt eine vorzeitige Lieferung ohne Zustimmung von Frequentis Comsoft, so ist Frequentis Comsoft berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder die Ware bis zum Liefertermin bei Frequentis Comsoft auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu lagern.

4.3 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang bei der von Frequentis Comsoft genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle und/oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

4.4 Der Auftragnehmer wird auch all jene Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen von Frequentis Comsoft und für die übliche Benützung erforderlich sind, bereitstellen und im Preis inkludieren. Der Auftragnehmer hat fabrikneue und dem neusten Stand der Technik entsprechende Produkte zu liefern, auch dann, wenn dies in der Bestellung nicht ausdrücklich gefordert wird.

5 Exportlizenzen

5.1 Der Auftragnehmer hat bei Bekanntgabe des endgültigen Bestimmungsortes zu überprüfen, ob die Lieferung oder ein Teil der Lieferung beim Weiterexport durch Frequentis Comsoft einer Exportgenehmigung unterliegt. Dies gilt für EU-Vorschriften, US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR) und International Traffic in Arms Regulations (ITAR). Wenn die Lieferung zur Gänze oder teilweise Produkte US-amerikanischen Ursprungs enthält, hat der Auftragnehmer unaufgefordert die entsprechende ECCN-Nummer (Export Control Classification Number) bekannt zu geben oder die Klassifizierung als EAR 99 zu bestätigen.

5.2 Unterlässt es der Auftragnehmer auf allfällig vorliegende Exportbeschränkungen hinzuweisen, so gilt dies als Bestätigung dafür, dass keine Exportbeschränkungen vorliegen.

6 Qualitätssicherung

6.1 Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung angegebenen Qualitätsanforderungen entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen nach ISO 9001:2008. Die gelieferten Waren müssen höchste Qualität aufweisen und unter Einhaltung des Standes der Technik sämtlichen einschlägigen internationalen und jeweiligen nationalen Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- und Produktnormen in ihrer jeweils gültigen Form und den üblichen technischen Normen (z. B. CENELEC, EN, ETSI, ISO, ITU, Ö-Normen, DIN, VDE, UL, ICAO) sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Bestimmungsort und für die von Frequentis Comsoft bekannt gegebenen Absatzmärkte entsprechen. Der Auftragnehmer wird sein Qualitätssicherungssystem auf besondere Anforderungen ausrichten, die für die Anwendung der Lieferungen und Leistungen in sicherheitsrelevanten Applikationen erforderlich sind.

6.2 Innerhalb der Europäischen Union ist zudem die Einhaltung der jeweils für das Produkt geltenden relevanten EU-Richtlinie(n) durch Konformitätserklärung(en) (z. B. bezüglich CE-Kennung, Verwendungsverbot bestimmter Stoffe) schriftlich durch den Hersteller oder Inverkehrbringer zu bestätigen. Konformitätserklärungen sind im Lieferumfang enthalten und beinhalten neben Angaben zur Produkt-/Geräteidentifikation, Daten des Herstellers oder Inverkehrbringers, eine Auflistung der EU-Richtlinie(n) sowie angewendete harmonisierte technische Normen. Die Unterlagen zum Nachweis der Konformität, insbesondere Prüfberichte durch akkreditierte Stellen, werden Frequentis Comsoft auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für alle relevanten Liefergegenstände MTBF-Daten (Mean Time Between Failure) zur Verfügung zu stellen (wird nichts Abweichendes angegeben, sind MTBF-Werte nach MIL-HDBK 217F "parts count method" und Umgebungsbedingung "ground benign" zu liefern).

6.4 Der Auftragnehmer betreibt für die Lieferungen und Leistungen ein Configuration Management gemäß ISO 10007:2022.

6.5 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Der Auftragnehmer wird Frequentis Comsoft oder einem von ihr Beauftragten jederzeit Gelegenheit geben, sich, nach angemessener Vorankündigung, in den Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätssicherungs-Managementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der Maßnahmen zu überzeugen.

6.6 Der Auftragnehmer wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Prototypen / Referenzteile der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird Frequentis Comsoft im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Referenzen aushändigen.

6.7 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterlieferanten ein vergleichbares (Qualitäts-) Managementsystem aufzubauen und zu unterhalten, welches die mangelfreie Beschaffenheit der Liefergegenstände und/oder extern veredelter/verarbeiteter Teile sicherstellt.

6.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein. Der Auftragnehmer wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen Frequentis Comsoft so unterrichten, dass diese im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

6.9 Lieferantenfreigaben und Sperren können auch Vorlieferanten betreffen und sind bindend. Für Maße, Mengen und Qualität sind die von Frequentis Comsoft bei der Kontrolle und Prüfung ermittelten Werte maßgebend.

7 Beistellungen

7.1 Materialbeistellungen von Frequentis Comsoft, wie Werkzeuge, Testgeräte, Materialien bleiben im Eigentum von Frequentis Comsoft und sind auf Kosten des Auftragnehmers unvermeidlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten sowie zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für die Aufträge von Frequentis Comsoft zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigungen oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Der Auftragnehmer wird sofort bei Erhalt die Beistellungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und den ordnungsgemäßen Erhalt längstens binnen zwei (2) Werktagen schriftlich bestätigen. Die Beistellungen sind nach Beendigung des Auftrages oder der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Auftragnehmers an Frequentis Comsoft in sachgerechter Verpackung zu senden, sofern sich Frequentis Comsoft nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt oder sie bestimmungsgemäß verbraucht sind.

8 Verpackungen

8.1 Der Liefergegenstand muss sachgerecht und handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen, umweltgerecht sein und geeignet, Beschädigungen, Qualitätsminderungen und Zuverlässigkeitsverminderungen zu vermeiden.

9 Dokumentation

9.1 Wesentlicher Teil des Leistungsumfanges des Auftragnehmers ist die zur Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes notwendige bzw. zweckmäßige Dokumentation (wie z.B. Benutzerdokumentation, technische Dokumentation, Zeichnungen, Kurzbeschreibungen, Montageanleitungen, Unterlagen für Umkonfiguration bei Hardware-Komponenten, Wartungsanleitungen, Product/Release Change Notes). Soweit in der Bestellung keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen. Die Dokumentation ist Frequentis Comsoft in maschinenlesbarer Form (MS-Office 2010 oder höher) zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht anders angegeben, ist die Dokumentation in englischer Sprache zu liefern. Frequentis Comsoft ist berechtigt, die gelieferte Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu verwenden, zu kopieren und zu ändern.

9.2 Im Falle von projektspezifischen Leistungen sind alle Designdokumente, Übersichts- und Ausführungszeichnungen, Frequentis Comsoft so rechtzeitig vor Beginn der Produktion/Leistungserfüllung vorzulegen, dass die Genehmigung des Kunden von Frequentis Comsoft eingeholt und eventuell notwendige oder gewünschte Änderungen oder Ergänzungen ohne Termingefährdung eingearbeitet werden können. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Frequentis Comsoft die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferungen/Leistungen betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis zu dem in der Bestellung genannten Termin, spätestens jedoch vor Abnahme zu übersenden. Sie sind - auch nach Abnahme - auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden.

10 Änderungen

10.1 Frequentis Comsoft ist berechtigt, zu jeder Zeit eine Änderung der Lieferungen und Leistungen zu verlangen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer Frequentis Comsoft unverzüglich (längstens binnen einer Woche) schriftlich darzulegen, welche Auswirkungen eine solche Änderung auf die Implementierung der Lieferungen und/oder die Preise und/oder den Terminplan haben wird. Jede Änderung wird zwischen Auftragnehmer und Frequentis Comsoft schriftlich vereinbart. Mit Ausnahme der schriftlich festgehaltenen Änderungen führen Änderungen nicht zur Nichtigkeit bzw. zur Änderung des Auftrags.

11 Einsichtnahme

11.1 Frequentis Comsoft behält sich und ihren Kunden das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme in die Leistungserbringung, nach angemessener Vorankündigung, in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Verifizierung des vertragskonformen Leistungsfortschritts erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12 Abnahme, Eigentums- und Gefahrenübergang

12.1 Ist eine Abnahme vereinbart, und ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem, mängelfreiem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel vertragsgemäß beseitigt, so wird sie durch Frequentis Comsoft abgenommen. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so erfolgt die Abnahme nach Erreichen und Erfüllen der Spezifikationsparameter innerhalb der gesamten vereinbarten Probezeit. Ist keine ausdrückliche Dauer für einen Probebetrieb vereinbart, beträgt dieser vier (4) Wochen ab Bereitstellung zur Abnahme. Mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung gehen das Eigentum sowie die Gefahr auf Frequentis Comsoft über.

12.2 Sofern weder eine Abnahme vereinbart wurde noch eine solche gesetzlich geschuldet ist, gehen das Eigentum und die Gefahr mit dem Eingang bei der von Frequentis Comsoft angegebenen Lieferadresse über.

13 Lieferverzug und Rücktrittsrecht

13.1 Ist für den Auftragnehmer absehbar, dass er mit der Lieferung in Verzug geraten wird, ist Frequentis Comsoft hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen, um Frequentis Comsoft die Möglichkeit zur Disposition, insbesondere zur Vornahme von erforderlichen Ersatzbestellungen, einzuräumen.

13.2 Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung in Verzug, sobald der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin überschritten ist. Frequentis Comsoft ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung zu verrechnen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf 15% des Gesamtauftragswertes beschränkt. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der

Vertragsstrafe und weitergehender Schadenersatzansprüche.

13.3 Darüber hinaus ist Frequentis Comsoft berechtigt, bei Überschreitung des Liefertermins ohne vorherige Nachfristsetzung von der Bestellung oder Teilen davon zurückzutreten. Frequentis Comsoft hat in diesem Fall das Recht, bei einem anderen Auftragnehmer eine Ersatzbestellung zu tätigen. Die Mehrkosten hierfür, insbesondere auch etwaige Expresszuschläge, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe und weiterer Schadenersatzforderungen bleibt hiervon unberührt.

14 Kündigung

14.1 Kündigung aus freiem Ermessen: Frequentis Comsoft kann eine Bestellung jederzeit ganz oder teilweise kündigen. In diesem Fall übermittelt Frequentis Comsoft dem Auftragnehmer ein Kündigungsschreiben, das den Umfang dieser Kündigung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens enthält. Nach Erhalt dieses Kündigungsschreibens stellt der Auftragnehmer die Arbeiten gemäß den Angaben in diesem Schreiben ein. Nach einer solchen Kündigung und vorbehaltlich allfälliger Gegenforderungen, die Frequentis Comsoft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bestellung stellen könnte, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung aller bis zum Tag des Erhalts besagten Kündigungsschreibens entsprechend der Bestellung geleisteten und gelieferten Arbeiten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

14.2 Kündigung wegen Nichterfüllung: Frequentis Comsoft ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur sofortigen Kündigung der Bestellung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch den Auftragnehmer, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihn, der Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens oder der Erwirkung der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens, sowie bei Absehbarkeit der Nichterbringung oder Schlechterfüllung der Leistungen durch den Auftragnehmer vor. Im Falle der Kündigung von Bestellungen gemäß Artikel 14.2. werden nach Wahl von Frequentis Comsoft die bis zu dieser Kündigung durch den Auftragnehmer erbrachten und abgenommenen Leistungen abgerechnet und vergütet, oder die vor der Kündigung erbrachten Lieferungen retourniert. Im letzteren Fall erstattet der Auftragnehmer bereits geleistete Zahlungen zurück. Darüber hinaus ist Frequentis Comsoft berechtigt, vom Auftragnehmer eine Entschädigung für Kosten, die ihr aus einer derartigen Kündigung entstehen, zu verlangen.

14.3 Der Auftragnehmer wird alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen Ergebnisse und Dokumente vollständig an Frequentis Comsoft aushändigen.

15 Vertraulichkeit

15.1 Der Auftragnehmer wird alle Kenntnisse, Informationen, Daten und Dokumente jeglicher Art, die er im Rahmen der Geschäftsverbindung erhält oder ihm bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten weder mitteilen, zugänglich machen noch übertragen, sondern nur zur Erfüllung seiner Tätigkeit verwenden. Erzeugnisse, die nach von Frequentis Comsoft entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen und nach vertraulichen Angaben von Frequentis Comsoft angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. An diesen Unterlagen bleiben alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, bei Frequentis Comsoft. Die Unterlagen dürfen nur im Rahmen der Abwicklung der Aufträge verwendet werden. Sie sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen sofort zurückzugeben.

15.2 Der Auftragnehmer versichert, dass nach der schriftlichen Zustimmung von Frequentis Comsoft weitergegebene Informationen an Dritte (insbesondere auch Subunternehmer) derselben oder einer strengeren vertraulichen Behandlung unterliegen wie im Verhältnis zwischen Frequentis Comsoft und dem Auftragnehmer selbst.

15.3 Sind vertrauliche Informationen, die unter dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, zusätzlich als Verschlusssachen eingestuft, so sind die entsprechenden behördlichen bzw. militärischen Sicherheitsauflagen unabhängig von und zusätzlich zu diesen Vertraulichkeitsbestimmungen zu beachten.

15.4 Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Frequentis Comsoft auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen, den Namen oder das Logo von Frequentis Comsoft verwenden und/oder öffentliche Äußerungen, welcher Art auch immer, zum Inhalt der Bestellung und zu den Lieferungen und Leistungen abgeben.

15.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Abwicklung der Bestellung für einen Zeitraum von 5 Jahren.

16 Schutzrechte

16.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb aller Werknutzungsrechte und gesetzlichen Schutzrechte soweit abgegolten, als dies zur freien Benützung und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Notwendige Lizenzen hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Verwendung von Open-Source Produkten

bedarf der schriftlichen Genehmigung von Frequentis Comsoft. Erfindungen im Rahmen der Bestellung darf Frequentis Comsoft kostenlos benützen und erwirbt somit ein nicht exklusives uneingeschränktes Werknutzungsrecht.

16.2 Für Waren und Leistungen, die für Frequentis Comsoft im Rahmen eines Auftrages angefertigt werden, gehen, unabhängig von einer erfolgreichen Abnahme der Waren oder der erbrachten Leistung, das ausschließliche Eigentum und das uneingeschränkte Werknutzungsrecht, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- oder Musterschutzrecht, aber auch sämtliche Resultate und Ideen an der erbrachten Leistung exklusiv an Frequentis Comsoft über. Frequentis Comsoft ist berechtigt, diese Rechte auf jede erdenkliche Art und Weise auszuüben, insbesondere zu nutzen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verkaufen und an Dritte zu übertragen. Dies gilt auch im Falle vorzeitiger Beendigung bzw. Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer wird sämtliche von ihm durchgeführte Tätigkeiten detailliert und lückenlos dokumentieren, und im Falle von Entwicklungstätigkeiten alle zur Herstellung und Bearbeitung der Liefergegenstände notwendigen Unterlagen und Einstellungen (elektronisch, in bearbeitbarem Dateiformat, wie z.B. Quellcodes der Software, Schaltpläne, Toolsettings), übergeben. Alle zur Durchführung der Aufträge vom Auftragnehmer hergestellten oder von ihm beschafften Unterlagen und Muster gehen in das Eigentum von Frequentis Comsoft über. Diese Unterlagen hat der Auftragnehmer sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen herauszugeben.

16.3 Bei Standardprodukten des Auftragnehmer mit Ausnahme eingebundener „COTS-Produkte“ (Produkte, Applikationen oder Leistungen, die in nationalen oder internationalen Märkten erhältlich sind oder Gegenstand einer standardisierten Produktfreigabe des Herstellers sind, welche nicht eigens für einen spezifischen Auftrag entwickelt wurden und üblicherweise mit einer Artikelnummer oder ähnlichem bestellt werden) einschließlich aller Änderungen, kann Frequentis Comsoft die Hinterlegung aller zur Herstellung und Bearbeitung der Standardprodukte notwendigen Unterlagen (elektronisch, in bearbeitbarem Dateiformat, wie z.B. Quellcodes der Software, Schaltpläne), bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl auf ihre Kosten und auf Basis eines Treuhandauftrags verlangen, der die Hinterlegungsstelle berechtigt, Frequentis Comsoft die hinterlegten Unterlagen im Falle der Handlungsunfähigkeit, der Liquidation oder Insolvenz des Auftragnehmers, der Einstellung der Weiterentwicklung oder Nichterfüllung der Gewährleistungspflichten durch den Auftragnehmer auszuhändigen. Für den Fall der berechtigten Aushändigung der Unterlagen räumt der Auftragnehmer Frequentis Comsoft bereits jetzt ein nichtausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Veränderung der Standardprodukte sowie der hinterlegten Unterlagen und zu seiner veränderten oder unveränderten Nutzung inkl. Pflege sowie zur Anpassung und Weiterentwicklung in dem Umfang ein, in dem Frequentis Comsoft zur Nutzung der gelieferten Standardprodukte berechtigt ist. Die Hinterlegung wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Standardprodukte binnen zwei Monaten ab Einsatzbeginn wiederholt.

16.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände die Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter (auch im Hinblick auf Open-Source Produkte) nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird Frequentis Comsoft und ihre Kunden im Hinblick auf gegen sie aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. Wird ein Anspruch wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht, so wird der Auftragnehmer entweder Frequentis Comsoft das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software durch eine andere zu ersetzen, welche die vertraglichen Anforderungen erfüllt.

17 Gewährleistung / Mängel

17.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet für sich, seine Subunternehmer und Vorlieferanten die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Auftrages, insbesondere die Einhaltung der technischen Daten, Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften von Frequentis Comsoft, entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie die Qualität und Zweckmäßigkeit der Lieferungen hinsichtlich Menge, Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (wie z.B. Dokumentation, Ausführungszeichnungen). Der Auftragnehmer garantiert die bestell- bzw. lieferkonforme, vollständige und mängelfreie Ausführung und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Bestimmungsort und für die von Frequentis Comsoft bekannt gegebenen Absatzmärkte.

17.2 Frequentis Comsoft ist nur verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers auf offensichtliche Mängel (Typ, Art und Menge), jegliche Transportschäden, andere äußerlich sichtbare Schäden) hin zu untersuchen. Ansonsten ist Frequentis Comsoft von ihren Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB befreit. In Fällen, in denen Frequentis Comsoft einer Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB unterfällt, beträgt die maximale Mitteilungspflicht für Mängel nicht weniger als zehn (10) Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels.

17.3 Sind die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers im Wesentlichen zur unveränderten Weiterleitung an

einen Dritten bestimmt, besteht keine Verpflichtung zur stichprobenweisen Prüfung. Die Frequentis Comsoft treffende Prüfungs- und Rügepflicht ist in diesem Fall erfüllt, wenn Frequentis Comsoft allfällige bei ihr einlangende Mängelrügen ihrer Kunden umgehend, spätestens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt, an den Auftragnehmer weiterleitet.

17.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Zeitpunkt der vollständigen Lieferung bzw. ab dem Tag der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Abweichend von §476 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gilt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass ein Mangel der innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe bzw. Abnahme auftritt, bereits bei der Übergabe bzw. Abnahme vorhanden war. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel auf eigene Gefahr und Kosten zu beheben. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren und zur Vermeidung übermäßiger Schäden, ist Frequentis Comsoft berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen. Unterfertigungen auf Lieferscheinen oder Gegenscheinen sowie Zahlungen stellen kein Anerkenntnis von Vollständigkeit oder Richtigkeit der Lieferung dar.

17.5 Durch die Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Behebung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.

17.6 Mangelhafte Teile werden von Frequentis Comsoft DDP, Sitz des Auftragnehmers, geliefert. Die reparierten oder ausgetauschten Teile sind, falls nicht anders verlangt, DDP Karlsruhe zu retournieren (INCOTERMS 2020). Die Durchlaufzeit für den Austausch oder die Reparatur eines mangelhaften Teils darf die ursprüngliche Lieferzeit, maximal aber 20 (zwanzig) Tage, nicht überschreiten.

17.7 Bei Auftreten eines gleichen oder gleichartigen Mangels an mehr als 3% (drei Prozent) der gleichen Komponenten mit denselben Spezifikationen je Auftrag/Abruf (sog. „Serienmangel“), wird der Auftragnehmer auf seine Kosten die Komponenten der kompletten betreffenden Serie auf Wunsch von Frequentis Comsoft entweder nachbessern oder vollständig erneuern. Diese Regelung gilt für die gesamte Lebensdauer der Produkte.

17.8 Sind mehr als 3% (drei Prozent) einer Lieferung mangelhaft, so hat der Auftragnehmer die für Frequentis Comsoft entstehenden zusätzlichen Mehrkosten, insbesondere Kosten für verstärkte Qualitäts- und Eingangskontrolle, aber auch für Arbeit, Material und Logistik für Lieferungen der nächsten drei Monate oder der nächsten drei Lieferungen zu ersetzen, je nachdem welcher Fall später eintritt, mindestens jedoch bis zur Erfüllung vertragskonformer Lieferungen.

17.9 Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt hiervon unberührt.

18 Haftung und Versicherung

18.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber Dritten verursachen sowie für Schäden, die Frequentis Comsoft durch die Nichteinhaltung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen entstehen und wird Frequentis Comsoft insofern schad- und klaglos stellen.

18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Absicherung seines gesetzlich und vertraglich übernommenen Haftungsrisikos eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit erweiterter Deckung mit folgenden Deckungssummen je Versicherungsfall zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen:

a) Betriebshaftpflichtversicherung: mind. 1 (eine) Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden mit weltweitem Geltungsbereich
b) Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, die auch Ein- und Ausbaukosten inkludiert: mind. 1 (eine) Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden mit weltweitem Geltungsbereich.

18.3 Sofern im Auftrag Montage- bzw. Installationsleistungen oder Bauleistungen enthalten sind, schließt der Auftragnehmer für die Abdeckung aller Risiken am Vertragsgegenstand bis zum Gefahrenübergang auf seine Kosten eine Montageversicherung inkl. Extended Maintenance unter Einhaltung der lokalen Gesetzgebung bzw. Versicherungsvorschriften mit einer Versicherungssumme in der Höhe von 1 (eine) Mio. EUR ab. Frequentis Comsoft wird als mitversichertes Unternehmen (co-insured) eingeschlossen. Darüber hinaus werden Unterauftragnehmer des Auftragnehmers mitversichert (co-insured). Die Extended-Maintenance-Versicherung muss den Versicherungsschutz bis zum Ende der allgemeinen Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängern.

18.4 Transportversicherungen gegen alle Risiken für die Lieferungen gemäß Risikotragung der vereinbarten Incoterms.

18.5 Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache der vorstehend genann-

ten Versicherungssumme als Versicherungsleistung zur Verfügung stehen.

18.6 Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei einer unzureichenden Versicherungsdeckung eine Schadenersatzpflicht im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bestehen bleibt.

19 Produkt-Support, Nachlieferung

19.1 Der Auftragnehmer wird Frequentis Comsoft ohne zusätzliche Kosten für Frequentis Comsoft zehn Jahre ab Lieferung, bei Dauerschuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare neue Versionen des Vertragsgegenstandes, Änderungen, Produktneuheiten sowie Zubehör unterrichten und ihm bekannte Fehler mit einer vorgeschlagenen Korrekturmaßnahme unaufgefordert melden.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Ende der Gewährleistung technisch gleichwertige Produkte und Ersatzteile (gleichwertig in „form“, „fit“ und „function“) bereitzuhalten. Auch nach Ablauf dieser Nachlieferungsfrist bleibt der Auftragnehmer zur Unterstützung bei der Wiederbeschaffung gleichwertiger Ersatzteile verpflichtet. Hiervon bleibt die Pflicht des Auftragnehmers unberührt, bei Änderung/Abkündigung eines seiner Waren und Leistungen, Frequentis Comsoft mindestens 12 (zwölf) Monate im Vorhinein schriftlich zu informieren, um Frequentis Comsoft Bestellungen in einem für Frequentis Comsoft ausreichenden Umfang zu ermöglichen.

19.3 Stellt der Auftragnehmer die Herstellung von Liefergegenständen oder Ersatzteilen ein oder ist er aus einem anderen Grunde nicht lieferfähig und kann er keine gleichwertigen Produkte oder Ersatzteile zur Verfügung stellen, räumt er Frequentis Comsoft das Notfertigungsrecht ein. In diesem Fall erwirbt Frequentis Comsoft das übertragbare, unentgeltliche, nicht ausschließliche und nicht widerrufliche Nutzungsrecht für die dem Auftragnehmer gehörenden Schutzrechte und das Know-how, welche für die Notfertigung erforderlich sind. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer alle zur Herstellung und Bearbeitung der Liefergegenstände notwendigen Unterlagen (elektronisch, in bearbeitbarem Dateiformat, wie z.B. Quellcodes der Software, Schaltpläne, benütze Tools und Toolsettings) übergeben, sowie das erforderliche Wissen zugänglich machen.

20 IT-Sicherheit

20.1 Der Auftragnehmer muss Sicherheitsverfahren und -richtlinien entwickelt und umgesetzt haben und aufrechterhalten, die eine wirksame Informations- und Datensicherheit gewährleisten und in angemessener Weise darauf ausgelegt sind, Cyberangriffe zu erkennen, zu verhindern und auf sie zu reagieren. Diese Verfahren und Richtlinien müssen dem Stand der Technik entsprechen und im Einklang mit Normen wie z. B. ISO/IEC 27001 und 27002 im Einklang stehen. Soweit anwendbar, muss der Auftragnehmer entsprechende interne Prozesse implementiert haben, um einen sicheren Softwareentwicklungsprozess („secure software development lifecycle“) zu gewährleisten, die dem Stand der Technik entsprechen und im Einklang mit Normen wie z.B. ISO 27001 stehen.

20.2 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Aufforderung einen Fragebogen zur Cyber- und Informationssicherheit für Auftragnehmer auszufüllen und an einem Verfahren zur Bewertung der Cyber- und Informationssicherheit von Frequentis Comsoft oder ihrer Kunden teilzunehmen und unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die sich aus einem solchen Bewertungsverfahren ergeben, wobei er die Kosten für die Untersuchung und Korrekturmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse dieser Cyber- und Informationssicherheitsbewertung selbst trägt. Dies beinhaltet auch alle Unterstützungsleistungen, die Frequentis Comsoft vom Auftragnehmer benötigt, um den jeweiligen rechtlichen Anforderungen an die Cyber – und Informationssicherheit, die Frequentis Comsoft zur Erhaltung einer sicheren Lieferkette erfüllen muss, nachzukommen. Enthalten die Lieferungen und Leistungen Software, so stellt der Auftragnehmer Frequentis Comsoft eine vollständige Liste dieser Software und der darin enthaltenen Software-Komponenten zur Verfügung („software bill of material“).

20.3 Der Auftragnehmer garantiert ohne zeitliche Einschränkung, dass die gelieferte Hardware, Software und Firmware keine Viren, bösartigen Codes, Trojaner, Würmer, Zeitbomben, Selbsthilfecodes, Hintertüren oder andere Softwarecodes oder -routinen enthält, die tauglich sind, um:

a) Software oder Hardware zu beschädigen, zu zerstören oder zu verändern;

b) Daten offenzulegen, zu beschädigen, zu zerstören oder zu verändern;

c) Computerprogramme automatisch zu deaktivieren; oder

d) unbefugten Zugriff auf Informationen, Daten, Soft- oder Hardware zu ermöglichen oder auf andere Weise die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Informationen und Daten zu gefährden.

20.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Antivirensoftware zu installieren und rechtzeitig auf dem neuesten Stand zu halten sowie Frequentis Comsoft die aktuellen Sicherheitspatches bereitzustellen bzw. jene selbst zu verwenden.

20.5 Der Auftragnehmer hat Frequentis Comsoft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald er weiß oder glaubt, dass ein Sicherheitsvorfall eingetreten ist oder eingetreten sein könnte, spätestens jedoch innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach einem Sicherheitsvorfall oder einem vermuteten Sicherheitsvorfall, der sich in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder an einem anderen Ort ereignet hat und sich auf die Lieferungen oder Leistungen an Frequentis Comsoft oder ihre Kunden auswirkt. Der Auftragnehmer stellt Frequentis Comsoft alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsvorfall zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten insbesondere

a) jeden Sicherheitsvorfall unverzüglich untersuchen,
b) alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Informationen/Daten oder Systeme von Frequentis Comsoft oder ihre Kunden zu sichern und die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls zu mindern, und Frequentis Comsoft ungehinderten Zugang zu den erforderlichen technischen Informationen (z.B. Logs, Packet-Flow-Informationen, etc.) gewähren.

20.6 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Frequentis Comsoft jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt ist, die Einhaltung der Cyber Security Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer antwortet unverzüglich und in angemessener Weise auf alle Anfragen von Frequentis Comsoft zur Einhaltung der Cyber Security Bestimmungen. Versäumt es der Auftragnehmer, diese Mitteilung zu machen und die in diesen Bestimmungen beschriebenen Untersuchungen oder Aktivitäten durchzuführen, wird dies als wesentliche Verletzung des Vertrags oder der Bestellung angesehen.

21 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

21.1 Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen Frequentis Comsoft an Dritte abzutreten. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit Frequentis Comsoft herrühren. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

22 Salvatorische Klausel /Teilunwirksamkeit

22.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind Frequentis Comsoft und der Auftragnehmer verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzten, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

23 Nachhaltigkeit und Unternehmerische Verantwortung

23.1 Frequentis Comsoft fühlt sich einer „Sustainability and Corporate Social Responsibilty“ (Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung) in ihrem gesamten Tun und Handeln verpflichtet. Frequentis Comsoft erwartet auch von ihren Auftragnehmern ethische, ökologische und soziale Verantwortung zu zeigen, die Einhaltung der Menschenrechte in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO; UNO-Sonderorganisation) und der anwendbaren Arbeitsnormen zu wahren. Der Auftragnehmer richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit und der Gerechtigkeit aus, sowie nach den vorherrschenden Wettbewerbsregeln und den geltenden Anti-Korruptionsvorschriften in Geschäftsbeziehungen.

24 Recht, Gerichtsstand

24.1 Es gilt deutsches, materielles Recht, ohne dass dabei auf andere Rechtsordnungen Bezug genommen werden darf. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für allfällige Streitigkeiten wird das zuständige Gericht am Sitz von Frequentis Comsoft vereinbart.

ENDE DES DOKUMENTS

electronically released
2025-08-12